

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 14

10. Dezember 1986

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfer am 1. Advent 1986
 - 2) Opfersammlung „Brot für die Welt“
 - 3) Opfer am Erscheinungsfest 1987
 - 4) Dienstbezüge der Pfarrer
 - 5) Sammlungskalender 1987
 - 6) Änderung der Arbeitszeit im kirchlichen Dienst
 - 7) Dienstmeldungen

Opfer am 1. Advent 1986

Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. November 1986

AZ 52.13-1 Nr. 23

Das Opfer am 1. Advent, 30. November 1986, wird auch in diesem Jahr für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden zu empfehlen und folgenden Opferruf des Herrn Landesbischofs abzukündigen:

Wo zwei oder drei versammelt sind ...

Gott rechnet anders. „Zwei oder drei“ sind für uns wenig. Aber der Herr sagt: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“

Gott kann kleine Gemeinschaften segnen, Gemeinden in der Diaspora. Sie leben oft nicht nur in der Zerstreuung, sondern in der Zerstäubung. Aber sie leben und ziehen andere zum Evangelium.

Unsere Kirche hilft nicht nur vielen Kirchen in der Diaspora. Wir werden durch die Begegnung mit der „Kirche in der Zerstreuung“ auch geheimnisvoll gesegnet. Wir helfen finanziell und wir werden im Glauben ermutigt durch die Tapferkeit und das Vertrauen der anderen.

Unser Gottesdienstopfer am 1. Advent soll den Dienst an den Diasporakirchen in Ost- und Südeuropa wie auch in Lateinamerika ermöglichen. Darum bitte ich alle Gemeinden wieder um ihre Gaben.

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstellen an das Kassenamt des Gustav-Adolf-Werks in Stuttgart (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 2379-701, BLZ 600 100 70 oder Girokonto Nr. 2 025 571 bei der Landesgirokasse Stuttgart, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

D. Hans v. Keler

Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. November 1986
AZ 52.14-2 Nr. 118

In der Advents- und Weihnachtszeit 1986 rufen wir die Gemeinden zu Opfer- und Spendensammlungen für „Brot für die Welt“ auf.

Wie in den vergangenen Jahren ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche das Opfer der Gottesdienste am Heiligen Abend und am Christfest (24./25. Dezember) für die Aktion „Brot für die Welt“ bestimmt.

Mit der Bitte um diese Opfer verbinden wir unseren herzlichen Dank für die Opferbereitschaft in den Gemeinden. Bei der letztjährigen Sammlung für die 27. Aktion „Brot für die Welt“ (1985/86) kamen in unserer Landeskirche etwa 15,3 Mio DM zusammen. Das sind insgesamt etwa 8,1 Mio DM weniger als im Vorjahr, wobei freilich die letztjährige Sonderaktion „Hilfe für Afrika“ wesentlich zu der Differenz beigetragen hat. Trotzdem wird uns dadurch bewußt, daß wir in unseren Anstrengungen für „Brot für die Welt“ nicht nachlassen dürfen. Unser Dank gilt vor allem den Helferinnen und Helfern aus den Gemeinden, die es auf sich genommen haben, die Spenden zusammenzutragen und um das Verständnis für die Aufgaben von „Brot für die Welt“ zu werben.

Die 28. Aktion „Brot für die Welt“ (1986/87) steht unter dem Leitwort „Bebauen und bewahren – Verantwortung für Gottes Schöpfung“. Geholfen soll den Ärmsten der Armen in der Dritten Welt, die bis heute in Armut, Hunger, Krankheit und Elend leben. Ihnen soll nach Leib und Seele geholfen werden. Ihnen soll auf Dauer geholfen werden. Ihnen soll sinnvoll geholfen werden.

Wir wissen heute, daß technischer Fortschritt allein keine Garantie für Entwicklung ist. Erhaltung und Schutz der Natur müssen mitbedacht werden, wenn es darum geht, Menschen langjährig zu Arbeit und Brot zu verhelfen. Es wird uns immer mehr bewußt, wie wir als Geschöpfe Gottes in der ganzen Welt aufeinander angewiesen sind. Die Auswirkungen von großflächiger Vernichtung des Waldes, Zerstörung der fruchtbaren Erdkrume, Vergiftung von Luft und Wasser, bekommen wir alle zu spüren.

„Brot für die Welt“ arbeitet in der Regel mit bewährten kirchlichen Partnerorganisationen zusammen. Unterstützt werden Projekte, die die Selbsthilfekräfte stärken. Technische Hilfen, die wir bereitstellen, sollen von den Menschen dort verstanden und akzeptiert werden können.

Unsere Gaben helfen, daß die Liebe Gottes zu seiner Schöpfung und zu seinen Geschöpfen überall auf der Welt erfahrbar wird. Seine Verheißung gilt allen.

Die Gemeinden bitten wir, Opfer und Spenden so rasch wie möglich an die *Bezirksopfersammelstellen* zur Überweisung an das Diakonische Werk Württemberg weiterzuleiten.

D. Hans v. Keler

Opfer am Erscheinungsfest 1987

Erlaß des Oberkirchenrats vom 5. November 1986

AZ 52.13-3 Nr. 84

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirksopfersammelstellen rasch an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am Sonntag, 4. Januar 1987 und am Erscheinungsfest selbst soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

„Die Gabe Gottes ist das ewige Leben in Christus Jesus unserem Herrn.“ Hinter allem Lebenshunger steht zutiefst die Sehnsucht nach dieser Gabe. Menschen empfangen sie, wenn sie Jesus Christus kennenlernen, ihn lieben und ihr ganzes Vertrauen auf ihn setzen. Selbst der Tod darf dann nicht mehr die letzte Macht sein; aus dem Glauben erstet Hoffnung gegen Angst und Resignation.

Jesus Christus selbst hat uns geheißt, das Evangelium zu den Mitmenschen zu tragen. Deutsche Missionsgesellschaften und Kirchen in vielen Ländern der Erde berichten von offenen Türen für das Wort Gottes. Sie danken uns für Mitarbeiter, die aus unserem Land zu ihnen kommen, für unsere Fürbitten und auch für finanzielle Hilfen, ohne die viele Dienste nicht getan oder fortgeführt werden könnten.

Am Erscheinungsfest bitte ich Sie, liebe Gemeindeglieder, wieder um Ihr Opfer für die Arbeit in der Äußeren Mission. Ihre Gaben werden vor allem jenen Kirchen zugute kommen, die mit unserer Landeskirche über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und andere Missionsgesellschaften aus dem württembergischen Raum verbunden sind. Helfen Sie durch Ihr Opfer mit, die Frohe Botschaft zu den Menschen zu tragen: „Die Gabe Gottes ist das ewige Leben in Christus Jesus unserem Herrn.“

D. Hans v. Keler

Dienstbezüge der Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Mai 1986
AZ 24.30 Nr. 145

Auf Grund von Ziff. 12.5 der Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. 6. 1971 (Abl. 44 S. 406) wird die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1. 1. 1986 bekanntgemacht.

I. Grundgehälter (1. bis 14. Dienstaltersstufe) und Tätigkeitszulagen

A Ständige Pfarrer

1. a) Gekürzte Grundgehälter nach der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (PO1K = Bes. Gr. A 12) – Art. 1 Ziff. 3. des Änderungsgesetzes vom 29. 11. 1984 (Abl. 51 Nr. 16 S. 233) –

2374,76	2487,37	2599,98	2712,59	2825,20	2937,81	3050,42
3163,03	3275,64	3388,25	3500,86	3613,47	3726,08	3838,69

- b) Grundgehälter nach Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01)

2690,65	2812,24	2933,83	3055,42	3177,01	3298,60	3420,19
3541,78	3663,37	3784,96	3906,55	4028,14	4149,73	4271,32

- c) Grundgehälter nach Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 02)

2690,65	2812,24	2933,83	3055,42	3177,01	3298,60	3420,19
3541,78	3663,37	4188,52	4346,17	4503,82	4661,47	4819,12

2. Tätigkeitszulagen

A: 291,64 DM

D: 1093,64 DM

B: 510,37 DM

E: 1312,37 DM

C: 729,09 DM

F: 1458,18 DM

B Unständige Pfarrer

1. Grundgehälter der unständigen Pfarrer im Vorbereitungsdienst
– Pfarrbes.Gr. P U1 = 75 v.H. der Pfarrbes.Gr. 1 –

2018,02	2109,21	2200,40	2291,59	2382,78	2473,97	2565,16
2656,35	2747,54	2838,73	2929,92	3021,11	3112,30	3203,49

2. Grundgehälter der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes und
des Lehrgangs für den Pfarrdienst

– Pfarrbes.Gr. P U2 = 85 v.H. der Pfarrbes.Gr. 1 –

2287,07	2390,42	2493,77	2597,12	2700,47	2803,82	2907,17
3010,52	3113,87	3217,22	3320,57	3423,92	3527,27	3630,62

3. Grundgehälter der unständigen Pfarrer im Pfarramt

a) Pfarrbes.Gr. P U3 – bei Übernahme nach dem 31.12.1984

(abgesenkte Bezüge = Bes.Gr. A 12 = P 01K)

2374,76	2487,37	2599,98	2712,59	2825,20	2937,81	3050,42
3163,03	3275,64	3388,25	3500,86	3613,47	3726,08	3838,69

b) Pfarrbes.Gr. P U3a – bei Übernahme vor dem 31.12.1984

(nicht abgesenkte Bezüge = Pfarrbes.Gr. P 01)

2690,65	2812,24	2933,83	3055,42	3177,01	3298,60	3420,19
3541,78	3663,37	3784,96	3906,55	4028,14	4149,73	4271,32

II. Sonstige Zulagen

1. Ständige Pfarrer der Besoldungsgruppe 1 und ständige Pfarrer der Besoldungsgruppe 2 bis zur neunten Dienstaltersstufe erhalten eine versorgungsfähige Stellenzulage von monatlich 100 DM. Sie entfällt bei Bezug einer Tätigkeitszulage.

2. Unständige Pfarrer im Pfarramt erhalten eine versorgungsfähige Zulage von 100 DM.

3. Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst erhalten als Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes und des Lehrgangs für den Pfarrdienst eine nichtversorgungsfähige Zulage von 85 DM, im übrigen eine nichtversorgungsfähige Zulage von 75 DM.

III. Mietzinsentschädigung (Ortzzuschlag, Tarifkl. I b)

Stufe 1 =	715,68 DM
Stufe 2 =	851,02 DM
Amtszimmerzuschlag	212,76 DM

IV. Familienzuschlag

Der Familienzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich 115,80 DM.

I. V.
Dietrich

Sammlungskalender 1987

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. November 1986
AZ 52.2 Nr. 51

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1987 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1987	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	16.3. – 22.3.1987	20.3. – 22.3.1987
Deutsches Rotes Kreuz Landesverbände Baden- Württemberg und Südbaden	3.4. – 12.4.1987	10.4. – 12.4.1987
Diakonisches Werk Baden und Württemberg	22.6. – 28.6.1987	26.6. – 28.6.1987
Caritasverbände Freiburg und Württemberg	21.9. – 27.9.1987	25.9. – 27.9.1987
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg	31.8. – 6.9.1987	4.9. – 6.9.1987

I. V.
Dietrich

Änderung der Arbeitszeit im kirchlichen Dienst

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. November 1986
AZ 12.05-2 Nr. 40

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die Arbeitszeit im kirchlichen Dienst vom 19. November 1985 (Abl. 51, S. 488 ff) wird unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wie folgt geändert:

Abschnitt I (regelmäßige Arbeitszeit) Ziff. 2 wird Ziff. 2 Abs. a. Es wird ein Absatz b angefügt, der folgende Fassung erhält:

aa) Mit Wirkung vom 1. Februar 1987

„b) das Wochendeputat der vollbeschäftigten Mitarbeiter nach Abs. 2 ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde, das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.

Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich das Deputat zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde.“

bb) Mit Wirkung vom 1. August 1987

„b) das Wochendeputat der vollbeschäftigten Mitarbeiter nach Abs. 2 ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden; bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern mit mindestens einem halben Lehrauftrag beträgt die Ermäßigung eine Wochenstunde.“

I. V.
Dietrich

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 5. 8. 1986 zum Studienrat unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt.

[REDACTED] wurde gemäß ihrem Antrag mit Wirkung vom 1. September 1986 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. November 1986 [REDACTED], auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

[REDACTED], wurde mit seinem Einverständnis mit Wirkung vom 1. November 1986 in den Wartestand versetzt.

Der Landesbischof hat ernannt:
 mit Wirkung vom 15. November 1986
 zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A.

unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe [REDACTED]

zum Kirchlichen Finanzinspektor z. A.

unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1986
 zum Kirchlichen Finanzinspektor z. A.

unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1986

[REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Unterhausen, Dek. Keutlingen;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

[REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an der Friedenskirche in Heilbronn, Dek. Heilbronn;

[REDACTED], gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst vom 28. Februar 1986, Abl. 52 S. 28 ff., gemeinsam auf die Pfarrstelle Kleiningersheim, Dek. Besigheim (gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar);

[REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;

[REDACTED], auf die Pfarrstelle Maisenbach, Dek. Calw.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]